

Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke Alsfeld

in der Fassung vom 13.12.1995

Gemäß § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S. 170) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Alsfeld hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 13.12.1995 folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission beschlossen:

§ 1

Einladung

- (1) Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage des Zuganges der Einladung und dem Tage der Sitzung sollen 5 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende hat die Betriebskommission zu einer Sitzung einzuladen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung zu bestätigen. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Geheimabstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für die Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine Geheimabstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die von der Betriebskommission vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Der Vorsitzende kann städtische Bedienstete erforderlichenfalls zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 5

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Gegenstände der Beschlussfassung sind die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen und Anträge des Magistrats sowie Anträge der Mitglieder der Betriebskommission.
- (2) Die Betriebskommission entscheidet endgültig in allen ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Sofern die Zuständigkeit des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, wird die Entscheidung der Betriebskommission dem Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss weitergeleitet.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Teil der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer bei der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Betriebskommission zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift soll in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Betriebskommission zugeleitet werden.

Alsfeld, den 13. Dezember 1995

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister